



GESCHÄFTSFÜHRER

Harald Groemmer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hermann Krämer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Rainer Kröll
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Alexander Streidl
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Markus Keller
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Christian Lebschi
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Stefanie Kinast
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Stephan Raitl
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Patricia Kraushaar
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Christian Berger
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Andreas Bauer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Stefan Schmittner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH**

München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2024
gemäß § 58 VGG



2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

1

ANLAGEN

Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr 2024

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Anlage 2

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

München, den 30. Mai 2025

GKK PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hermann Krämer
Wirtschaftsprüfer



Stefan Schmittner
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2024
gemäß § 58 VGG

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. JAHRESABSCHLUSS	1
I. Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	3
III. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	4
IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2024	5
B. TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT 2024)	15
C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	42
D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN	48
E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	49
I. Rechtliche Grundlagen	49
II. Organe der Gesellschaft	49
III. Berechtigte	53
IV. Organisation der Gesellschaft	54
F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN	56
G. VERGÜTUNG DER ORGANE UND IHRER HINTERBLIEBENEN	56
H. FINANZINFORMATIONEN	57
I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	57
II. Kosten der Rechtewahrnehmung	58
III. Verteilung an Berechtigte	59
IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	63
I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE	64
I. Sozialfonds	65
II. Förderfonds	66

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGICOA	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
ANGA	ANGA Der Breibandverband e. V., Köln
APR	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, München
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn
BCH	Bundesverband Computerhersteller (BCH) e. V., Böblingen
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Berlin
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V., Berlin
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg
GVR	Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
ISAN	ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München
SWR	Südwestrundfunk, Stuttgart/Baden-Baden
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhDaG	Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz)
VFF	VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Bonn
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesetzengesetz – VGG)

VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort, München
WDR	Westdeutscher Rundfunk, Köln
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme, München
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung, München
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn

A. JAHRESABSCHLUSS**I. Bilanz zum 31. Dezember 2024**

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>15.196,00</u>	<u>11.976,50</u>
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>59.792,50</u>	<u>1.048,50</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	<u>36.250,00</u>	<u>36.250,00</u>
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>19.017.650,59</u>	<u>21.017.650,59</u>
	<u>19.053.900,59</u>	<u>21.053.900,59</u>
	<u>19.128.889,09</u>	<u>21.066.925,59</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>1.625.436,36</u>	<u>684.720,32</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>287.224,86</u>	<u>273.189,09</u>
	<u>1.912.661,22</u>	<u>957.909,41</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	<u>24.811.634,91</u>	<u>30.983.689,47</u>
	<u>26.724.296,13</u>	<u>31.941.598,88</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	<u>10.345,50</u>	<u>0,00</u>
	<u>45.863.530,72</u>	<u>53.008.524,47</u>

PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	25.564,59	25.564,59
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für die Verteilung	40.592.676,32	47.156.445,36
2. Rückstellungen Sozialfonds	1.028.604,34	1.104.804,34
3. Rückstellungen Förderfonds	2.896.360,50	3.360.719,00
4. Sonstige Rückstellungen	68.170,00	49.206,00
	44.585.811,16	51.671.174,70
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	593.633,59	330.770,44
2. Sonstige Verbindlichkeiten	658.521,38	981.014,74
davon aus Steuern:		
EUR 653.051,90		
(Vorjahr: TEUR 980)		
	1.252.154,97	1.311.785,18
	45.863.530,72	53.008.524,47

II. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	32.769.358,54	41.709.583,96
2. Sonstige betriebliche Erträge	509.451,22	670.402,69
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-421.727,11	-299.493,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 14.999,85 (Vorjahr: TEUR 0)	-69.058,87	-49.011,16
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-60.693,20	-11.522,85
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.569.310,55	-1.282.704,24
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	419.625,28	441.252,69
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	894.237,79	421.147,92
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.018,44	-7.122,20
9. Ergebnis nach Steuern	32.466.864,66	41.592.533,56
10. Sonstige Steuern	0,00	-6,00
11. Verteilungsbetrag	-32.466.864,66	-41.592.527,56
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

III. Kapitalflussrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die oben dargestellte Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2024 TEUR	2023 TEUR	
Verteilungsbetrag	32.467	41.593	
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	61	12	
Gewinn (-) / Verlust (+)			
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	-11	
Zunahme (-) / Abnahme (+)			
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-940	327	
der sonstigen Vermögensgegenstände + RAP	-26	1.766	
Zunahme (+) / Abnahme (-)			
der sonstigen Rückstellungen	19	-4	
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263	156	
der sonstigen Verbindlichkeiten	-322	-54	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	31.522	43.785	
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	2.000	3.800	
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-123	-1	
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen	0	0	
Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	1.877	3.799	
Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen	-39.031	-36.016	
Ausschüttungen aus Sozialfondsrückstellungen	-76	-63	
Ausschüttungen aus Förderfondsrückstellungen	-464	-981	
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-39.571	-37.060	
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	-6.172	10.524	
Finanzmittel am Anfang der Periode	30.984	20.460	
Finanzmittel am Ende der Periode	24.812	30.984	
Der Finanzmittelfonds entwickelte sich wie folgt:			
	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR	Veränderung TEUR
FINANZMITTEL			
Kontokorrentguthaben (einschl. Bargeld)	24.751	18.438	6.313
Geldmarktkonten	61	12.546	-12.485
Liquide Mittel	24.812	30.984	-6.172

I. Anhang für das Geschäftsjahr 2024

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 60785 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Zur Gliederung der Rückstellungen wurde von der Regelung des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht. Die Rückstellungen für die Verteilung, die Rückstellungen Sozialfonds und die Rückstellungen Förderfonds weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher "Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten" und der sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebende "Verteilungsbetrag" ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VFF GmbH kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbenen immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 13 Jahre
--	----------------

Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, soweit am Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nominalwerten aktiviert.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Stichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rückstellung für Pensionen

Unter Anwendung des in Art. 28 EGHGB eingeräumten Wahlrechts wurden Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für unmittelbare Pensionszusagen, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat (Altusage) oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht, nicht gebildet.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Anlagenspiegel

	Historische Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte													
	Stand 01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Umbu- chungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 01.01.2024 EUR	Abschrei- bungen EUR	Zuschrei- bungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																								
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten																								
	127.319,00	9.952,50	0,00	0,00	137.271,50	115.342,50	6.733,00	0,00	0,00	122.075,50	15.196,00	11.976,50												
II. Sachanlagen																								
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung																								
	10.224,92	112.704,20	0,00	0,00	122.929,12	9.176,42	53.960,20	0,00	0,00	63.136,62	59.792,50	1.048,50												
III. Finanzanlagen																								
1. Beteiligungen	36.250,00	0,00	0,00	0,00	36.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.250,00	36.250,00												
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	21.017.650,59	0,00	0,00	2.000.000,00	19.017.650,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.017.650,59	21.017.650,59												
	21.053.900,59	0,00	0,00	2.000.000,00	19.053.900,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.053.900,59	21.053.900,59												
	21.191.444,51	122.656,70	0,00	2.000.000,00	19.314.101,21	124.518,92	60.693,20	0,00	0,00	185.212,12	19.128.889,09	21.066.925,59												

Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB verzichtet die Gesellschaft auf außerplanmäßige Abschreibungen von festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens bei nur vorübergehender Wertminderung. Zur Beurteilung, ob die Wertminderung voraussichtlich nicht dauernd ist, wurden die Indikatorkriterien des Versicherungsfachausschusses in IDW RS VFA 2 analog angewandt. Es bestehen die Absicht und die objektiven Voraussetzungen, die festverzinslichen Wertpapiere bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten entsprechend Abschnitt IV Ziffer 4 Satz 2 der Anlagerichtlinie der VFF sowie aus Ziffer 1 letzter Satz der Leitlinien. Es wurden bei keinem der zum Bilanzstichtag gehaltenen Wertpapiere die Kriterien für die dauerhafte Wertminderung erfüllt. Die Anschaffungskosten für den Erwerb der zum Bilanzstichtag gehaltenen Wertpapiere belaufen sich auf TEUR 19.018. Die Kurswerte dieser Wertpapiere betragen zum Bilanzstichtag TEUR 18.535 (Vj. TEUR 20.138). Hierbei wurde unterstellt, dass bei einer festverzinslichen Anleihe, deren Kursnotierung seit dem April 2022 ausgesetzt ist, ihr Stichtagswert den Anschaffungskosten entspricht. Dem Risiko, dass diese Anleihe bei ihrer Endfälligkeit im Februar 2027 nicht zurückbezahlt wird, wurde durch Bildung einer gesonderten Verteilrückstellung in Höhe ihrer aufgerundeten Anschaffungskosten (TEUR 1.350) Rechnung getragen, aus der bis zum Endfälligkeitstermin keine Verteilung an die Berechtigten vorgenommen wird (Ausschüttungssperre).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Zinsforderungen (antizipative Forderungen) in Höhe von insgesamt TEUR 249 (Vj. TEUR 262) enthalten.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für die Verteilung an Berechtigte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Verteilung nach § 54 UrhG	19.026	22.603
Verteilung nach § 20b UrhG	21.567	24.554
	40.593	47.156

Die Rückstellung für den Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplans beläuft sich auf TEUR 1.029 (Vj. TEUR 1.105), die Rückstellung für den Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplans beträgt TEUR 2.896 (Vj. TEUR 3.361). Die Dotierung der Fonds beträgt grundsätzlich 1,0 % (Sozialfonds) bzw. 4,0 % (Förderfonds) der Verteilungsbeträge aus den Aufkommen nach § 54 UrhG (seit 1993) und nach § 20b UrhG (seit 2009). Nach Beiratsbeschlüssen wurde die Dotierung beider Fonds für das Geschäftsjahr 2024 ausgesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen der Jahresabschlusserstellung, der Jahresabschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht des Transparencyberichts sowie Steuerberatung, Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie Veröffentlichungskosten.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Restlaufzeiten von	bis zu 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	mehr als 5 Jahren TEUR	Gesamt TEUR
aus Lieferungen und Leistungen				
Leistungen	594	0	0	594
Vorjahr	(331)	(0)	(0)	(331)
Sonstige	658	0	0	658
Vorjahr	(981)	(0)	(0)	(981)
	1.252	0	0	1.252
Vorjahr	(1.312)	(0)	(0)	(1.312)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 7,0 % auf Teile der im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse sowie die Lohn- und Kirchensteuer betreffend den Monat Dezember.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Ergebnisabhängige Dauerverpflichtungen laut Gesellschaftsvertrag und Verteilungsplan bestehen gegenüber dem:

- Förderfonds der VFF; dieser erhält jährlich grundsätzlich 4,0 % des Verteilungsbetrags
- Sozialfonds der VFF; dieser erhält jährlich grundsätzlich 1,0 % des Verteilungsbetrags

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen wie folgt:

Restlaufzeiten von	bis zu 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	mehr als 5 Jahren TEUR	Gesamt TEUR
	78	311	317	706

Zum Bilanzstichtag ergeben sich aufgrund der Ausübung des Passivierungswahlrechts nach Artikel 28 Abs.1 EGHGB nicht bilanzierte Pensionsverpflichtungen aus einer Altzusage gegenüber der Witwe eines früheren Geschäftsführers in Höhe von EUR 1.034.763 (Vj. TEUR 1.083). Die Berechnung dieses Versorgungsanspruchs erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Als Rechnungszins wurde der durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre für eine unterstellte Restlaufzeit von 15 Jahren in Höhe von 1,90 % (Vorjahr: 1,82 %) verwendet.

Aus der Anwendung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes gemäß den Bestimmungen des § 253 Abs. 6 HGB der vergangenen sieben Geschäftsjahre für eine unterstellte Restlaufzeit von 15 Jahren würde sich ein Rechnungszins von 1,96 % ergeben (Unterschiedsbetrag laut Gutachten von siebenjährigem zu zehnjährigem Durchschnittszins: EUR -9.495). Bei der Bewertung der Rentenverpflichtung wurde eine Rentendynamik von 2,50 % zugrunde gelegt.

ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Weitersendung (§ 20b UrhG)	23.120	27.496
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 Abs. 1 UrhG)	7.232	10.235
Geräte- und Speichermedienvergütung - Ausland	0	2.817
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	572	567
Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG)	1.591	438
Erlöse nach §§ 60a, 60c, 60h UrhG	119	0
Mitschnitte von Weiterbildungseinrichtungen (§§ 94, 95 UrhG)	67	56
Behördenmitschnitte (§ 94 UrhG)	48	81
Ladenklausel (§ 56 UrhG)	20	20
	32.769	41.710

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland werden mittelbar über die deutsche Verwertungsgesellschaft GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH erzielt. Sämtliche anderen Erlöse werden unmittelbar in Deutschland erzielt.

Der Ausweis der Vorjahresbeträge wurde wegen einer nicht zutreffenden Zuordnung in Höhe von TEUR 18 von den Erlösen aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen umgegliedert in die Erlöse Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland.

Als neue Erlöskategorie wurden im Geschäftsjahr die Erlöse nach §§ 60a, 60c, 60h UrhG erstmals ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr wurden Zuwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von insgesamt TEUR 485 erstmals analog zu § 285 Nr. 31 HGB als neutrale Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung behandelt, da eine erfolgsneutrale Leistung aus Mitteln der in den Vorjahren gebildeten Förderfondsrückstellung wegen einer geänderten Rechtslage nicht mehr zulässig ist

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag entspricht den Gesamterträgen abzüglich der Gesamtaufwendungen des Geschäftsjahrs. Dieser Betrag stellt bis zur Verteilung an die Berechtigten eine ungeheure Verbindlichkeit der Gesellschaft dar und wird dementsprechend den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

SONSTIGE ANGABEN

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 4,25 Arbeitnehmer (Vj. 2,5 Arbeitnehmer).

Gesellschaftsorgane

Geschäftsführer im Geschäftsjahr waren

Hansjörg Füting, München, Produzent, bis zum 31. März 2024

Margarete Evers, München, Rechtsanwältin, bis zum 31. März 2024

Dr. Albrecht Bischoffshausen, München, Rechtsanwalt, ab dem 1. April 2024

Gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Beirat, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags über einen Aufsichtsrat, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V. i. L., München:

Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent, bis 31. Dezember 2024
Hansjörg Füting, ndF GmbH, München, Produzent, ab 1. Januar 2025
Sven Burgemeister, TV60Filmproduktion GmbH, München, Produzent

für die Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e. V., Berlin:

Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent
– Vorsitzender des Aufsichtsrats –

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Dr. Hermann Eicher, ehemaliger Justitiar des SWR, bis 31. August 2024
– Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats –
Peter Wiechmann, Mitarbeiter im Justitiariat des SWR, ab 1. September 2024
Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung
Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Gesamtbezüge für Organmitglieder und deren Hinterbliebene

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr EUR 177.149,94 (Vj. EUR 163.585,21) betragen.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt im Geschäftsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 13.650,00 (Vj. EUR 13.650,00).

Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Für die Witwe eines früheren Geschäftsführers wurden Altersversorgungszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 35.512,44 (Vj. EUR 35.512,44) geleistet.

Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 29,0 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München. Der letzte verfügbare Jahresabschluss der ISAN GmbH zum 31. Dezember 2023 weist ein buchmäßiges Eigenkapital in Höhe von EUR 31.938,91 und einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 13.316,86 aus.

Honorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 15 sowie für andere Bestätigungsleistungen TEUR 15.

Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VFF GmbH von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahrs bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

München, den 28. Mai 2025

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Dr. Albrecht Bischoffshausen

B. TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT 2024)

Allgemein

Zu den Hauptaufgaben der VFF gehören die Durchführung der Hauptausschüttung (§ 54 UrhG) für das Jahr 2023, die im November 2024 stattfand sowie die Ausschüttung aus der Weitersendung, § 20b UrhG, die im August 2024 durchgeführt wurde.

In der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs wurde die VFF durch die notwendige grundlegende Änderung der kulturellen Förderung und damit eine grundlegende Umstrukturierung des VFF Förderfonds intensiv in Anspruch genommen.

Hintergrund hierfür war die sog. „Vogel-Rechtsprechung“ (Verfahren des Autors Dr. Martin Vogel gegen die VG Wort), die sich insbesondere aufgrund des Urteils des OLG München vom 27. Juli 2023 (Az. 29 U 7919) sowie der späteren Vorlageentscheidung des BGH (21. November 2024, Az. I ZR 135/23) massiv auf die Förderpraxis der VFF sowie aller weiteren Verwertungsgesellschaften auswirkt.

Das OLG München hat insbesondere entschieden, dass Leistungen der kulturellen Förderung, die aus Einnahmen aus der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche wie z.B. § 54 UrhG stammen, nur an Wahrnehmungsberechtigte erfolgen dürfen. Dritte dürfen keine kulturelle Förderung erhalten. Dritte seien alle, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft geschlossen haben.

Gegenstand des Verfahrens sowohl vor dem OLG als auch später vor dem BGH sind ausschließlich die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen (§ 54 Abs. 1 UrhG), nicht jedoch aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten bzw. Direktvergütungsansprüchen (§ 20b Abs. 1 bzw. 2 UrhG).

Eine weiteres Streitthema in dem Verfahren stellt die Frage dar, wer als Wahrnehmungsberechtigter gilt. Das OLG hat entschieden, dass der Abschluss eines Berechtigungsvertrages allein nicht ausreiche, vielmehr müsse der Berechtigte bereits Werke geschaffen, diese bei der Verwertungsgesellschaft angemeldet und auf diese Weise Einnahmen der Verwertungsgesellschaft generiert haben.

Nachdem die Beklagte Revision eingelegt hatte, hat der BGH am 21. November 2024 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt:

Zunächst soll der EuGH klären, ob Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG (Info-Soc-RL), Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG (Vermiet- und Verleihrecht-RL) sowie Art. 11 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/26/EU (Wahrnehmungsrichtlinie) einer nationalen Vorschrift entgegenstehen (hier: § 32 Abs. 1 VGG), nach der eine Verwertungsgesellschaft kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern soll, und dies zur

Folge hat, dass auch Empfänger in den Genuss der Förderung gelangen, die (jedenfalls noch) nicht zum Kreis der Rechtsinhaber zählen.

Für den Fall, dass die Erbringung sozialer, kultureller oder bildungsbezogener Leistungen gemäß Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/26/EU nur an Rechtsinhaber zulässig sein sollte, ist außerdem klärungsbedürftig, ob der Rechtsinhaber einen gegenwärtigen Vergütungsanspruch innehaben muss oder ob die Inhaberschaft eines gegenwärtig nicht zu vergütenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts ausreicht sowie ob ein Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft bestehen muss. Der BGH stellt damit die Frage, unter welchen weiteren Voraussetzungen Rechteinhaber, die nicht Mitglied der betreffenden Verwertungsgesellschaft sind, Leistungen der kulturellen und sozialen Förderungen erhalten dürfen. Er hält also vor allem angesichts der Wahrnehmungsrichtlinie ein weites Verständnis für die Verwendung von Einnahmen für die kulturelle Förderung für möglich. Allerdings macht die Begründung des Beschlusses deutlich, dass die Vorlagefragen nicht nur die Verwendung der Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen (z.B. § 54 UrhG) für kulturelle Zwecke betreffen, sondern (wohl) alle Einnahmen unabhängig von ihrer Herkunft, also auch die aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten bzw. Direktvergütungsansprüchen (§ 20b Abs. 1 bzw. 2 UrhG).

Wie der EuGH die beiden Vorlagefragen entscheiden wird, ist offen.

Neben den Vorgaben der Rechtsprechung ist auch die Bestimmung des § 32 Abs. 1 VGG für die kulturelle Förderung einer Verwertungsgesellschaft und damit auch für die VFF maßgeblich. Danach soll die Verwertungsgesellschaft kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern.

Vor diesem Hintergrund wurde für die VFF deutlich, dass die Durchführung der kulturellen Förderung auf der Grundlage des geltenden Regelwerks der VFF den rechtlichen Vorgaben nicht mehr genügen wird und Änderungen dieses Regelwerks, insbesondere der Förderrichtlinie, zwingend erforderlich sind.

Daraus ergab sich zunächst die Notwendigkeit, keine weiteren Zuweisungen an den bestehenden Förderungsfonds vorzunehmen.

Zudem hat die VFF beschlossen, den bestehenden einheitlichen Förderfonds zeitnah mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf zwei Fonds aufzuteilen, nämlich den Fonds, mit den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen, insbesondere § 54 UrhG (Förderfonds § 54 UrhG) und den Fonds mit den Einnahmen aus den gesetzlichen Nutzungsrechten und Direktvergütungsansprüchen, § 20b UrhG (Förderfonds § 20b UrhG).

Für beide Förderfonds gilt, dass zulässige Förderungsgegenstände nur „Werke“ und „Leistungen“ sind, und jeweils nur solche, die „kulturell bedeutend sind“ (§ 32 Abs. 1 VGG).

Dabei ist zu beachten, dass sich die Begriffe „Werke und Leistungen“ ausschließlich auf urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen beziehen. Bei der Frage, was „kulturell bedeutend“ ist, besteht für die VFF hingegen ein weiter Ermessensspielraum.

Mittel aus dem Förderfonds § 54 UrhG können darüber hinaus nur an Berechtigte der VFF verauslagt werden, während eine Förderung aus dem Förderfonds § 20b UrhG auch an Dritte, die nicht Berechtigte der VFF sind, vergeben werden kann.

Insgesamt lotet die VFF die Spielräume aus, die Rechtsprechung und Gesetz noch gewähren und beabsichtigt, diese im Interesse der Berechtigten und mit Blick auf die Reputation der VFF zu nutzen, um insbesondere Stipendien an Studierende deutscher Filmhochschulen im Fach Produktion sowie solche Projekte weiterhin zu fördern, die sich nicht ohne weiteres unter einen der genannten Förderfonds subsumieren lassen. Hier besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, Projekte aus dem Verwaltungsaufwand der VFF zu fördern.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Fördermaßnahmen der VFF gilt es, auch die Haftrisiken angemessen zu berücksichtigen.

Die im Berichtsjahr noch ausstehende notwendige Aktualisierung der Richtlinie für die Verwendung der Mittel der beiden Förderfonds § 54 Abs. 1 UrhG und § 20b UrhG gemäß § 3 der Verteilungspläne der VFF stellt eine logische Konsequenz aus der notwendigen strukturellen Änderung der Förderaktivitäten der VFF aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der Rechtslage dar. Sie soll Anfang 2025 von Beirat und Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

Zu den komplexen Fragestellungen, die mit dem dargestellten Thema verbundenen sind, wurde die VFF von dem externen Gutachter und ausgewiesenen Experten in Rechtsfragen rund um Verwertungsgesellschaften Rechtsanwalt Dr. Stefan Müller, Kanzlei stm-Law, München unterstützt.

Über diese Sonderaufgabe hinaus bleiben die folgenden Aspekte aus dem letzten Lagebericht unverändert gültig:

Die Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG (Geräte- und Speichermedienvergütung) war auch im Berichtsjahr ein wesentliches, wichtiges Thema. Gemeinsam mit den weiteren Verwertungsgesellschaften der ZPÜ prüft die VFF, unter welchen Voraussetzungen neue technische Möglichkeiten der Speicherung urheberrechtlich geschützter Werke mit einer Abgabe belegt werden könnten. Dabei steht das Thema Cloud gemäß § 54 UrhG nach wie vor im Vordergrund.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften nach wie vor mit der Frage, wie die Speicherung von Werken in der Cloud als vergütungspflichtiger Vorgang verankert werden kann.

Auf Betreiben der ZPÜ hat sich das Oberlandesgericht München (OLG München) mit zwei Musterverfahren gegen Betreiber von Filesharing Plattformen, nämlich Dropbox mit Sitz in Dublin/Irland und pCloud AG mit Sitz in Baar/Schweiz mit der Durchsetzung von Ansprüchen auf eine Privatkopievergütung gegen Cloud-Anbieter befasst. Beide Beklagte bieten für zahlende Endnutzer Cloud-Dienstleistungen im Wege des Cloud Computing an, d.h., dass sie ihren Kunden einen in der zentralen Cloud vorgehaltenen digitalen Speicherplatz überlassen. Die Klage hat sich zum einen auf Auskunft der konkreten Nutzung der Cloud-Dienste der Beklagten und zum anderen auf die Feststellung einer dem Grunde nach bestehenden angemessenen Vergütung gemäß § 54 Abs.1 UrhG gerichtet.

Wie erwartet hat das OLG in beiden Fällen die Klagen der ZPÜ voll umfänglich abgewiesen. Die streitgegenständlichen Clouds seien weder Geräte noch Speichermedien i.S.v. § 54 Abs. 1 UrhG, da die Gesetzessystematik nur Geräte und Speichermedien im Sinne von körperlichen Gegenständen erfasse. Das Gericht geht außerdem kurz darauf ein, dass sich der Anspruch aus § 54 Abs. 1 UrhG gegen den Hersteller von Geräten und Speichermedien richtet, nach § 54 b UrhG würden auch Händler oder Importeure gesamtschuldnerisch haften - Cloudanbieter fielen allerdings unter keine der genannten Kategorien. Die Revision wurde nicht zugelassen. Nach der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH hat die ZPÜ zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Auch diese Verfahren zeigen deutlich das bestehende gesetzgeberische Defizit auf. Die Verwertungsgesellschaften arbeiten intensiv daran, die Politik von dem diesbezüglichen dringenden Handlungsbedarf zu überzeugen.

Im Jahr 2023 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein Gutachten zum Thema „Angemessene Vergütung insbesondere im Bereich Streaming und Plattform-Ökonomie / Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht“ in Auftrag gegeben, dessen Veröffentlichung in 2025 zu erwarten ist. Das Gutachten wurde an das Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Mit der Durchführung der Studie sind Prof. Dr. Martin Senftleben, Prof. Dr. Alexander Peukert und Dr. Christian Handke beauftragt worden.

Bei dem Anfang Oktober von Prof. Dr. Peukert an die GEMA / ZPÜ versandten „Fragenkatalog zum Vergütungssystem gemäß §§ 54 bis 54 c, 60 h UrhG“ standen die Marktentwicklung für Gerät- und Speichermedien, der Nutzungsumfang und die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus §§ 54 ff UrhG im Vordergrund.

Die ZPÜ hat nicht nur zu den Fragen aus dem Fragebogen Stellung genommen (diese umfassen nur Teile des Studienumfangs), sondern auch zu den weiteren Fragestellungen, die sich aus den Vergabeunterlagen ergeben und für die ZPÜ ebenfalls von essenzieller Bedeutung sind.

Inhaltlich fokussiert sich die Stellungnahme nicht nur auf die Stärken der kollektiven Rechtewahrnehmung und die Funktionsfähigkeit des bestehenden Privatkopiesystems in Deutschland. Neben rechtlichen Ausführungen, z.B. zum Erfordernis einer Cloudvergütung sowie zu sonstigen „neuen“ digitalen Nutzungsformen liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Aufbereitung des Sachverhalts. Durch die Bereitstellung empirischer Nutzungsdaten und Informationen über die Marktentwicklung zeigt die Stellungnahme die aktuell enorme Relevanz der Privatkopie sowie einer fairen Vergütung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten auf. Die Stellungnahme wurde am 29. November 2024 eingereicht.

Die VFF erwartet, dass die neue Regierung ab 2025 auf der Grundlage dieses Gutachtens zeitnah konkrete Vorschläge zur Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG vorlegen wird.

Ein bei einer Novellierung des Vergütungssystems nach § 54 UrhG für die Verwertungsgesellschaften entscheidender Punkt ist auch, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten.

Auch im Berichtsjahr waren beim OLG München noch Prozesse anhängig, was den Nachbesserungsbedarf der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung zeigt.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2024 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Am 23. November 2023 hat der EuGH über die Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit der deutschen Regelung zur Geräte- und Leermedienabgabe an Sendeunternehmen gemäß § 87 Abs. 4 UrhG (Ausschluss der Sendeunternehmen von dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG) aufgrund des mit Entscheidung vom 31. März 2022 eingereichten Vorabentscheidungsersuchens des Landgerichts Erfurt (LG Erfurt) entschieden. Klägerin ist Seven.One Media GmbH, Beklagte die Verwertungsgesellschaft Corint Media.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte müsse den vertraglichen Anspruch der Klägerin auf eine „Leermedienabgabe“ als Ausgleich für den Schaden durchsetzen, der durch Privatkopien aufgrund der Ausnahmen nach § 53 Abs. 1 UrhG entstehe. Sie hat weiterhin vorgetragen, sie sei durch Privatkopien, insbesondere in Form der Aufzeichnung ihres Programms mittels (Online-)Videorecordern, „erheblich betroffen“.

Die Beklagte hat entgegnet, sie könne der Forderung der Klägerin nicht nachkommen, da Sendeunternehmen nach § 87 Abs. 4 UrhG von der „Leermedienabgabe“ nach § 54 Abs. 1 UrhG ausgeschlossen seien.

Das LG Erfurt hält den Ausschluss von Sendeunternehmen vom Anspruch auf einen gerechten Ausgleich, d.h. auf die Privatkopievergütung, für ungerechtfertigt, da dieser Ausschluss mit dem Unionsrecht, Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie nicht vereinbar sei.

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung Leitplanken gesetzt, die abhängig von der Beurteilung der deutschen Gerichte in der Zukunft möglicherweise dazu führen könnten, dass die bisherige deutsche Rechtslage als unionsrechtswidrig beurteilt wird.

Nach dem EuGH „ist Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der“ InfoSoc-Richtlinie „dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die Sendeunternehmen, deren Aufzeichnungen der Sendungen von natürlichen Personen zum privaten Gebrauch und nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt werden, vom Anspruch auf einen gerechten Ausgleich im Sinne dieser Bestimmung ausschließt, soweit die Sendeunternehmen einen potenziellen Schaden erleiden, der nicht nur „geringfügig“ ist.“

Im nächsten Schritt hat nun das LG Erfurt aufgrund objektiver Kriterien zu überprüfen, ob Rundfunkveranstalter durch Privatkopien einen mehr als nur „geringfügigen“ Schaden erleiden. Wenn dies bejaht wird, stellt sich die Frage, inwieweit Sender künftig an den Vergütungen für die Anfertigung von Vervielfältigungen/Privatkopien zu beteiligen sein könnten.

Es bleibt abzuwarten, ob den Sendeunternehmen als kausale Folge festzustellender Vervielfältigungshandlungen überhaupt ein nicht nur geringfügiger Schaden entsteht, insbesondere auch angesichts eines ohnehin sich ändernden Mediennutzungsverhaltens weg vom Anfertigen von Privatkopien hin zur Nutzung der eigenen Mediatheken der Sendeunternehmen und der Streaming-Angebote. Auch die abnehmende Nutzung von Online-Videorecordern könnte sich noch auf die Häufigkeit privater Aufzeichnungen auswirken.

Im Berichtsjahr lag noch keine Entscheidung des LG Erfurt vor.

Die Verwertungsgesellschaften Corint Media und VHG (Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games) begehren jeweils in die ZPÜ aufgenommen zu werden. Eine Aufnahme der Corint Media dürfte insbesondere von dem Urteil des LG Erfurt auf der Grundlage der genannten EuGH-Entscheidung abhängen. Bezüglich einer Aufnahme der VHG lässt sich noch keine verlässliche Prognose abgeben, insbesondere da die Einschätzung des DPMA noch nicht vorliegt.

Im Geschäftsjahr 2024 waren die Einnahmen der ZPÜ (Einnahmen aus der Geräte- und Speichermedienabgabe, § 54 UrhG) gegenüber dem Geschäftsjahr 2023 rückläufig. Dies

ist im Wesentlichen auf einen Absatzrückgang bei Mobiltelefonen und Tablets zurückzuführen. Politische und wirtschaftliche Unsicherheiten lassen allerdings eine klare Perspektive für das laufende Geschäftsjahr 2025 nicht zu.

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das transparente Verteilungssystem ermöglicht die Verteilung der Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften für jeden einzelnen Gerätetyp bzw. jedes einzelne Speichermedium.

Die Verteilung sämtlicher Gerät- und Speichermedien erfolgt auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter neue empirische Untersuchungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnis im Dezember 2018 vorlagen. Sie zeigen einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich und führten somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften. Der Anteil der VFF an den Gesamtausschüttungen hat sich um etwa 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen. Diese galten auch für das Jahr 2024 aufgrund eines entsprechenden Verlängerungsbeschlusses.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z.B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographischen Werken. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan der VFF für das Aufkommen aus der Gerät- und Speichermedienvergütung zuletzt im Jahr 2020 erhalten. Aufgrund der steuerlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der Weitersenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zuzüglich Umsatzsteuer ausgezahlt werden. Ab der Hauptausschüttung 2019 erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriefe. Die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber dem Berechtigten eine steuerpflichtige Dienstleistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in

den Ausschüttungsbriefen gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt.

Im August 2021 ist das Urheberrechtsdiensteanbietergesetz (UrhDaG) in Kraft getreten, das zwei neue für die VFF relevante gesetzliche Vergütungsansprüche enthält, zum einen den Vergütungsanspruch gemäß § 5 Abs 2 i.V.m § 21 UrhDaG sowie den Vergütungsanspruch gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 21 UrhDaG. § 5 Abs. 2 UrhDaG regelt das Verhältnis zwischen Plattformen wie z.B. YouTube und den Rechteinhabern urheberrechtlich geschützter Werke. Mit dem Vergütungsanspruch wird die gesetzlich erlaubte öffentliche Wiedergabe (Hochladen) von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer entsprechender Plattformen zum Zwecke von Karikaturen, Parodien, Pastiches (gesetzlich erlaubter User Generated Content) kompensiert. Der Anspruch richtet sich gegen die Plattform (den Diensteanbieter). Der Vergütungsanspruch gemäß § 12 Abs. 1 UrhDaG sieht eine Vergütung für die Fälle vor, in denen kurze Filmausschnitte von bis zu fünfzehn Sekunden im Bereich der Plattformen ohne Berechtigung des Rechteinhabers benutzt werden. Die Geltendmachung der beiden Ansprüche ist nur durch eine Verwertungsgesellschaft möglich.

Aufgrund eines Beschlusses des Beirats der VFF vom 27. April 2022 sind die neuen Vergütungsansprüche Bestandteil der Berechtigungsverträge zwischen VFF und Filmhersteller bzw. Sender. Die VFF nimmt die beiden Vergütungsansprüche gemeinsam mit den weiteren betroffenen Verwertungsgesellschaften wahr.

Zu diesem Zweck und angesichts der mit Ablauf des Jahres 2024 drohenden Verjährung aller Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2021 entstanden sind, hat die in der ZPÜ federführende GEMA im Laufe des Jahres 2024 die Gründung der sog. CESARights GmbH (Collective Engagement, Services & Assignment for Rights) als abhängige Verwertungseinrichtungen gemäß § 3 VGG – ähnlich der ZPÜ – beschlossen. Zweck der Gesellschaft ist es, die durch das UrhDaG bestehenden Ansprüche gemeinsam gegenüber den Plattformbetreibern zu lizenziieren und das Inkasso sicherzustellen. Inzwischen haben alle in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften (ohne TWF), einschließlich der VFF der CESARights im Wege einer Inkasso- und Abtretungsvereinbarung die entsprechenden Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt. Mit dem Ziel, Verjährungsverlängerungen zu vereinbaren, wurden von den ZPÜ-Gesellschaftern, einschließlich der VFF (ohne TWF) außerdem YouTube (Google), TikTok, Facebook/Instagram/Threads (Meta) und weitere Diensteanbieter angeschrieben. Im Nachgang hat CESARights erste Gespräche mit den Plattformen aufgenommen.

CESARights erwägt, drei getrennte Tarife für die jeweils unterschiedlichen Vergütungsansprüche aus dem UrhDaG § 5 Abs. 2 (Karikaturen, Parodien, Pastiches), § 12 Abs. 1 UrhDaG (gesetzlich erlaubte Nutzung von kurzen Teilen urheberrechtlich geschützter Werke – im Filmbereich: kurze Filmausschnitte von bis zu fünfzehn Sekunden – im Bereich der Plattformen) sowie § 4 Abs. 3 (Direktvergütungsanspruch für Urheber, an dem die VFF nicht

beteiligt ist, da sie keine Filmurheber vertritt) ab dem zweiten Quartal 2025 rückwirkend zum 1. August 2021 aufzustellen und zu veröffentlichen.

Eine Verteilung der UrhDaG-Erlöse innerhalb der ZPÜ könnte sich an der für die Einnahmen aus § 54 UrhG geltenden ZPÜ-Verteilung orientieren.

Im Geschäftsjahr 2024 verminderten sich die Einnahmen der Münchner Gruppe (Einnahmen aus der Weitersendung, § 20b UrhG). Grund dafür waren Einmaleffekte im Geschäftsjahr 2023 vor allem aus dem Bereich OTT (over the top), die im Jahr 2024 nicht mehr zu Buche schlagen. Wie bei den Einnahmen der ZPÜ lassen auch hier politische und wirtschaftliche Unsicherheiten eine klare Perspektive für das laufende Geschäftsjahr 2025 nicht zu.

In Sachen „Weitersendung“ gemäß § 20b UrhG ist am 3. März 2023 das Urteil des OLG München (AZ: 38 Sch 61/21 WG) wegen Festsetzung eines Gesamtvertrags über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen gemäß §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 20b UrhG zwischen Der Breitbandverband e.V. (ANGA) und Corint Media ergangen.

Mit dem Urteil setzt das OLG München einen Gesamtvertrag für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2028 fest. Bei dem Gesamtvertrag geht es um Mindestvergütungssätze bzw. Bemessungsgrundlagen, die für die in dem ANGA organisierten Netzbetreiber maßgeblich sind. Corint Media hat Revision beim BGH eingelegt, über die der BGH am 25. Juli 2024 entschieden hat (Az. I ZR 27/23).

Der BGH bestätigt den Gesamtvertrag nahezu vollständig und billigt dem OLG einen weiten Ermessensspielraum zu, den der BGH nur auf Ermessensfehler hin überprüfen könne. Das OLG habe seinen Ermessensspielraum weitestgehend ermessensfehlerfrei ausgeübt und seine Entscheidungen prüfbar begründet. Dabei habe es insbesondere die Vergütungshöhe entsprechend der bisherigen Vertragspraxis festgesetzt, d.h. dass das OLG die früheren Gesamtverträge wie z.B. den früheren Gesamtvertrag der Parteien, den Gesamtvertrag zwischen GEMA und ANGA sowie auch Einzelverträge mit großen Kabelnetzbetreibern als Referenzverträge mit Indizwirkung für die Angemessenheit heranziehen durfte. Die Festsetzung der Vergütungshöhe von 0,9 % mit bzw. 0,81 % ohne Geltendmachung eines Einspeiseentgelts entspräche der bisherigen Vertragspraxis von Corint. Es sei ermessensfehlerfrei, auf diese Vertragspraxis abzustellen. Sie sei auch eine hinreichende Begründung dafür, vom (höheren) Vorschlag der Schiedsstelle abzuweichen.

Ermessensfehlerfrei sei zudem die Festsetzung der „Mindestbemessungsgrenze“ für Multi-Play-Angebote auf EUR 8,75, bei deren Unterschreiten der Lizenznehmer die Berechnungsgrundlagen gegenüber einem Wirtschaftsprüfer nachweisen müsse. Auch für die (echte) Mindestbemessungsgrundlage bei Signallieferungsentgelten habe das OLG ermessensfehlerfrei begründet, dass entgegen dem Vorschlag der Schiedsstelle von EUR 12 le-

diglich EUR 5 angemessen seien. Schließlich habe das OLG auch die „Mindestbemessungsgrenze“ von EUR 8,75 für den Fall ermessensfehlerfrei begründet, dass der Lizenznehmer Einzelnutzerentgelte nicht oder nicht schlüssig nachweise.

Allein hinsichtlich der Vertragslaufzeit von 2018 bis 2028 hat der BGH die Sache an das OLG München zurückverwiesen. Denn es sei schwer vorstellbar, dass eine Laufzeit von mehr als sechs Jahren angemessen sein könnte.

Mit der BGH-Entscheidung wurden die ANGA-Positionen im Wesentlichen durch den BGH bestätigt.

Die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der GEMA, stellvertretend für die Münchner Gruppe (GEMA, AGICOA, GWFF, GVL, GÜFA, VFF, VGF, Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst, Verwertungsgesellschaft Wort, TWF) und dem ANGA (der Gesamtvertrag aus dem Jahr 2009 wurde bisher nicht gekündigt und besteht fort) waren bis Mai 2023 bereits weit gediehen. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen Mindestvergütungssätze bzw. -bemessungsgrundlagen, vor allem im Bereich der Weitersendungsvergütung. Ein zusätzlicher Schwerpunkt liegt in der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR (netzseitige Aufzeichnungen) oder Mediathekenspiegelung.

Aufgrund des oben bereits dargestellten Corint Media-Urteils des OLG München vom 3. März 2023 drohten die Verhandlungen zu scheitern. Im weiteren Verlauf hat der ANGA mit Hinweis auf das genannte Urteil einen komplett veränderten Vertragsentwurf vorgelegt, der im Verlauf der Verhandlungen weiter verändert wurde.

In den Verhandlungen, die am 24. Oktober 2023 wieder aufgenommen wurden, hat der ANGA dann ein verbessertes Angebot vorgelegt und dies im Verlauf der Verhandlung weiter erhöht.

Seit August 2023 hat der ANGA die VFF mehrfach kontaktiert, um zu erfahren, welche Rechte die VFF in Bezug auf die o.g. neuen Dienste wahrnimmt. Dabei erklärte der ANGA, sich auch den Abschluss eines Gesamtvertrags über Weitersenderechte für das Angebot von Fernsehprogrammen im offenen Internet (OTT-TV) und die Lizenzierung von zeitversetzten Fernsehfunktionalitäten (Catch-up bzw. Replay-TV, NetPVR, Time Shift/Pause, Instant Restart, Integration von Mediatheken) separat mit der VFF vorstellen zu können. Dabei hat er sich auf die Gesamtvertragsverhandlungen zu § 20b UrhG im Rahmen der Münchner Gruppe bezogen. Bei der gegenüber der VFF begehrten Auskunft, welche Rechte bezüglich nicht linearer Dienste die VFF wahrnehme, stützt sich der ANGA auf §§ 36 und 55 VGG. Die VFF hat auf die Praxis der bilateralen Duldungsvereinbarungen und darauf hingewiesen, dass die VFF lediglich Rechte zur linearen Nutzung über die Münchner Gruppe abdecken kann.

Im Rahmen der Verhandlungen waren die wesentlichen offenen Themen weiterhin die Höhe der Mindestvergütung und deren Anwendung sowie die Ausklammerung bestimmter nicht vollwertiger Rundfunkangebote.

In der letzten Verhandlungsrounde vom 19. Juni 2024 wurde zusätzlich das Thema des Wegfalls des Nebenkostenprivilegs und dessen Folgen für den Vergütungsanspruch nach § 20b UrhG behandelt. Nach dem Nebenkostenprivileg zahlte der Endkunde für die von ihm empfangene Kabelweiterleitung ein Entgelt, das Bestandteil seiner Nebenkosten war. So weit diese Kunden nach dem Wegfall dieses Nebenkostenprivilegs nunmehr keinen gesonderten Vertrag mit einem Kabelnetzbetreiber abschließen, werden bzw. können einige Kabelnetzbetreiber trotz des Wegfalls des Entgelts diese Kunden nicht abschalten, so dass diese das Rundfunkangebot nunmehr unentgeltlich nutzen können.

Der ANGA macht nun eine langfristige Vergütungsfreiheit zur neuen Bedingung für den Abschluss eines neuen Gesamtvertrages. Von einigen Kabelnetzbetreibern kam konkret die Aussage, dass sie keine Abschaltungen vornehmen werden, aber auch nicht bereit sind, für diese Kunden eine Vergütung an die Rechteinhaber zu bezahlen. Dies würde dazu führen, dass die Rechteinhaber keine Vergütung für diese Kunden erhalten werden und/oder diese auch nicht dazu veranlasst werden, einen alternativen kostenpflichtigen Anschluss zu buchen. Dies ist für die VFF sowie die weiteren Verwertungsgesellschaften nicht zu akzeptieren. Diese Position hat die GEMA stellvertretend für die Münchner Gruppe dem ANGA gegenüber deutlich gemacht. Gespräche und E-Mail-Konversationen haben bislang zu keiner Lösung in der Angelegenheit geführt. Ende August 2024 wurde mit dem ANGA vereinbart, dass ANGA Anfang September 2024 ein komplettes Angebot vorstellt, das Lösungen für die Nebenkostenthematik aber auch für die anderen offenen Punkte des neuen Gesamtvertrags (Mindestvergütung, Ausklammerung bestimmter Produkte, etc.) beinhaltet. Der ANGA hat jedoch in keinem der Diskussionspunkte eine Lösung oder ein Angebot unterbreitet.

Im schlechtesten Fall kann die Position des ANGA dazu führen, dass den Rechteinhabern in Zukunft EUR 18 Millionen Vergütung pro Jahr entgehen.

Das Minimalziel der Münchner Gruppe ist es daher, dass die Mindestbemessungsgrundlage im bestehenden Gesamtvertrag auch für die unentgeltlich versorgten Haushalte gilt, und in einem neuen Vertrag ab 2026 Regelungen vorgesehen sind, die zu einer schnellen Abschaltung der dann noch unentgeltlich versorgten Haushalte beitragen.

Die Verwertungsgesellschaften sind sich einig, dass eine solche Minimallösung allenfalls für eine Übergangszeit gelten kann und der ANGA klare Pläne für eine zeitnahe Abschaltungsstrategie vorlegen und die Münchner Gruppe mit genauen Zahlen versorgen soll.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verwertungsgesellschaften intensiv mit unterschiedlichen Handlungsoptionen beschäftigt, die auch dem ANGA gegenüber klar kommuniziert wurden.

Die Rechteinhaber der Münchner Gruppe haben dabei ein Szenario bevorzugt, das vor sieht, den bisherigen Gesamtvertrag beizubehalten, wobei sich die VFF dabei klar für die Sicherung der Erlöse ausgesprochen hat.

Die Verteilschlüssel für OTT und Features galten auch in 2024 fort.

Am 12. Juni 2023 hat der Bundesverband Regie e.V. (BVR) eine Beschwerde beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingereicht. Der BVR greift insbesondere den Binnenverteilschlüssel der Münchner Gruppe im Bereich der Weitersendung an. Das DPMA wurde als Aufsichtsbehörde aufgefordert, den Verteilschlüssel sowie die dahinterstehenden Erwägungen und Grundlagen zu überprüfen. Im August 2023 hat die GEMA dem DPMA eine diesbezügliche Erwiderung der Münchner Gruppe vorgelegt.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 hat das DPMA Zweifel an der Willkürfreiheit der Verteilschlüssel geäußert. Nach Abstimmung mit den Rechteinhabern hat die GEMA am 24. Juli 2024 zu den aufgeworfenen Punkten gegenüber dem DPMA Stellung genommen und diese zurückgewiesen. Eine weitere Stellungnahme des DPMA lag bis zum Ende des Berichtjahrs nicht vor.

Mit der Beschwerde des BVR ist das Risiko verbunden, dass Erlöse aus der Weitersendung gemäß § 20b UrhG nicht mehr auf der Basis des bisher geltenden, vom BVR angegriffenen Binnenverteilschlüssel ausgeschüttet werden können.

Die Münchner Gruppe hat sich in 2024 zudem mit der künftigen Wahrnehmung der Ansprüche aus § 20d UrhG (Direkteinspeisung) befasst und dabei Überlegungen hinsichtlich der Aufstellung eines entsprechenden Tarifs angestellt. Zeitgleich hat auch der Beirat der VFF intensiv erörtert, ob der Vergütungsanspruch aus § 20d UrhG in die Wahrnehmungsverträge der VFF aufgenommen werden soll, um an einem künftigen diesbezüglichen Inkasso der Münchner Gruppe partizipieren zu können. In seiner ersten ordentlichen Sitzung in 2025 wird der Beirat der VFF diese Frage entscheiden.

Ende 2024 hat die GEMA der Münchner Gruppe einen ersten Tarifentwurf für die Vergütung nach § 20d UrhG vorgelegt.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung im Bereich Sender wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 um "wedo movie", "Espresso TV", "Asharq News", "ktv" und "DOKUSAT" erweitert.

Der Verteilungsplan gilt in der Fassung vom 16.04.2024.

Die VFF ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen). Die ZWF macht die Rechte der Auftragsproduzenten für die Weiterleitung u.a. in Hotels und Gaststätten, Krankenhäusern sowie Senioreneinrichtungen geltend.

Die ZWF hat mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) am 07./14. Februar 2024 einen Gesamtvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu folgenden Konditionen abgeschlossen: Der Zimmertarif für DKG-Mitglieder (nach einem Gesamtvertragsrabatt von 20 %) erhöht sich für das Jahr 2024 um 8 % auf EUR 6,35 netto. Der DKG-Bettenttarif besteht für das Jahr 2024 in der bisherigen Höhe fort, d.h. EUR 3,92 netto je Bett. Ab dem 1. Januar 2025 wird die Anpassung des ZWF-Tarifs wieder an die Entwicklung des einschlägigen GEMA-Tarifs angekoppelt. Der neue Gesamtvertrag hat eine Grundlaufzeit von drei Jahren, d.h. vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026, mit anschließender jährlicher Verlängerung um jeweils ein Jahr, falls er nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

In der Folge erhöht sich der veröffentlichte Zimmer-Tarif für Nicht-Mitglieder der DKG von aktuell EUR 7,35 netto auf EUR 7,94 netto mit Wirkung ab 1. Januar 2024. Der Bettenttarif bleibt mit EUR 4,90 unverändert.

Die Gesellschafter der ZWF haben außerdem einstimmig die einheitliche Erhöhung aller Vergütungsbeträge um 3,99 % mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 wie folgt beschlossen (alle Angaben Netto-Beträge):

Hotels: Vor Gesamtvertragsrabatt: EUR 10,86 (2024: EUR 10,44), nach Gesamtvertragsrabatt: EUR 8,68 (2024: EUR 8,35)

Krankenhäuser: Vor Gesamtvertragsrabatt: Zimmersatz EUR 8,26 (2024: EUR 7,94), Bettensatz EUR 5,10 (2024: EUR 4,90). Nach Gesamtvertragsrabatt: Zimmersatz EUR 6,60 (2024: EUR 6,35), Bettensatz: EUR 4,08 (2024: EUR 3,92)

Senioreneinrichtungen (jeweils ohne Gesamtvertragsrabatt): Mit Empfangsgerät: EUR 7,62 (2024: EUR 7,22), mit „Anschlussbuchse“: EUR 3,97 (2024: EUR 3,76)

Am 11. April 2024 hat der EuGH in Sachen „Citadines“ („Öffentliche Wiedergabe durch Weiterleitung über hoteleigene Kabelverteilanlage“, Az. C-723/22) die Frage entschieden, ob ein Hotel berechtigt ist, seinen Gästen die im frei empfangbaren öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlten Sendungen auf den Fernsehgeräten in den Zimmern und im Fitnessraum des Hotels zur Verfügung zu stellen, wobei die Zurverfügungstellung mittels Weiterleitung des fraglichen Signals über die hoteleigene Kabelverteilanlage aufgrund einer von Verwertungsgesellschaften erworbenen Lizenz erfolgt, oder ob mit diesem Vorgang das Recht der öffentlichen Wiedergabe verletzt wird.

Im Rahmen der Entscheidung des EuGH geht es im Wesentlichen um die Auslegung des Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-RL, der u.a. bestimmt, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu

erlauben oder zu verbieten, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Nach der Entscheidung des EuGH ist Art. 3 Abs. 1 der genannten Richtlinie dahin auszulegen, dass die Bereitstellung von Fernsehgeräten in den Gästezimmern oder dem Fitnessraum eines Hotels eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn zusätzlich das Sendesignal über eine hoteleigene Kabelverteilanlage an diese Geräte weitergeleitet wird.

Im November 2022 wurde am Landgericht Köln (LG Köln) eine als „Musterklage“ bezeichneten Feststellungsklage von achtzehn verschiedenen Alten- und Behindertenhilfeeinrichtungen (Mitglieder der BAGFW-Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) gegen die ZWF erhoben.

Die Klage setzt sich ausschließlich mit der Frage auseinander, ob bei einer Wiedergabe von Funksendungen bei den klagenden Einrichtungen die Öffentlichkeit erreicht wird und somit eine Verpflichtung zur Lizenzierung sowie zur Zahlung von Lizenzentgelten nach §§ 20, 20b UrhG besteht.

In den ebenfalls laufenden Verfahren der GEMA und der Corint Media gegen Senioreneinrichtungen mit ähnlichem Sachverhalt hat das Landgericht den Klagen stattgegeben und der Beklagten (Betreiberin eines Senioren- und Pflegezentrums) die Weitersendung der Rundfunkprogramme untersagt. Auf die Berufung der Beklagten hat das OLG die Klage abgewiesen. Mit ihren Revisionen verfolgen die Klägerinnen ihre Klageanträge weiter.

Nach Auffassung des BGH hängt der Erfolg der Revision von der Auslegung von Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft) ab.

Daher hat der BGH das Verfahren ausgesetzt und mit Beschlüssen vom 8. Februar 2024 (Az. I ZR 34/23 - „Seniorenwohnheim“ und Az. I ZR 35/23) dem EuGH Fragen vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, ob der Betreiber eines Seniorenwohnheims, der über eine Satellitenempfangsanlage empfangene Rundfunkprogramme durch ein Kabelnetz an die Heimbewohner weitersendet, eine öffentliche Wiedergabe vornimmt.

Mit Beschluss vom 7. März 2024 hat das LG Köln das anhängige oben dargestellte gegen die ZWF aufgrund des Vorlagebeschlusses des BGH bis zu einer Entscheidung des EuGH ausgesetzt.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte mit den abgabepflichtigen Ländern einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2019 abgeschlossen. Im März 2020 konnte ein neuer Gesamtvertrag

vereinbart werden, der eine Zahlung der Länder für 2020 und 2021 in Höhe von EUR 14.915.588,00 pro Jahr vorsieht. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2021 mit der Begründung gekündigt, dass die Ausleihzahlen sinken würden. Die ZBT hat im Verhandlungsweg eine Fortsetzung des Vertrages für die Jahre 2022 und 2023 und im Anschluss auch für das Jahr 2024 vereinbaren können.

Die Verhandlungen mit der KMK über einen Nachfolgevertrag wurden am 7. November 2024 mit dem Ziel aufgenommen, ab dem Jahr 2025 eine neue Vergütung und gegebenenfalls auch ein anderes Berechnungsmodell zu vereinbaren. Bisher wird die Bibliothekstantieme als Pauschalsumme gezahlt. Stattdessen könnte künftig ein bestimmter Cent-Betrag je Ausleihe bezahlt werden, der dann regelmäßig an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wird.

Die Gesellschafter der ZBT haben dem zur Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 2024 vorgelegten Verteilungsvorschlag Bibliothekstantieme für die Einnahmen des Jahres 2024 einstimmig zugestimmt. Dieser entspricht im Detail dem von der ordentlichen Gesellschafterversammlungen der ZBT vom 27. Juli 2023 beschlossenen Verteilungsplan. Danach entfallen von den Gesamteinnahmen der ZBT aus der Bibliothekstantieme für 2024 auf die VFF 0,55 %, was einem Betrag in Höhe von EUR 74.675,39 entspricht.

Bezüglich der digitalen Lernplattformen an Schulen gemäß § 60 a UrhG wurde Ende 2023 ein neuer Gesamtvertrag abgeschlossen, der eine ansteigende Vergütung bis Ende 2027 einschließt. Die Länder zahlen zum einen für die Zeit vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2023 in Ergänzung zu dem sich aus dem vorausgegangenen Gesamtvertrag vom 19. Dezember 2019 ergebenden Betrag zusätzlich einen pauschalen Betrag in Höhe von EUR 2,5 Mio. zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.

Aufgrund des Gesamtvertrages zahlen die Länder zudem für die Zeit vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 EUR 6,5 Mio., vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 EUR 19 Mio., vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 EUR 22,5 Mio., vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 EUR 24,5 Mio. und vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 EUR 27 Mio. jeweils zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Nach mehreren ausführlichen Diskussionen über verschiedene Verteilungsansätze im ersten Halbjahr 2024 haben sich die Gesellschafter der ZBT auf ihrer Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 2024 darauf geeinigt, die Aufteilung unter den Gesellschaftern nach der bisherigen Systematik des bisher geltenden Verteilungsplans aber auf der Grundlage der neuen DCORE-Studie von 2022 vorzunehmen. Für die VFF bedeutet dies eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Aufteilung, die noch auf der DCORE-Studie 2019 beruhte.

Von den der ZBT zufließenden Beträgen, entfallen auf die VFF 4,87 %, was im Jahr 2027 einem Betrag von EUR 1.314.900 entspricht. Von dem für den gesamten Zeitraum vom

1. August 2023 bis 31. Dezember 2027 der ZBT zufließenden Gesamtbetrag in Höhe von EUR 102 Mio. entfallen auf die VFF EUR 4.967.400.

Die für den Bereich der Lernplattformen an Hochschulen zwischen der ZBT und der KMK bestehende Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind (§ 60a UrhG) wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 von der ZBT gekündigt. Mit Wirkung ab 2024 sollten Verhandlungen mit der KMK über eine Erhöhung der Vergütungen aufgenommen werden.

Dazu wurde die Erhebung neuer Daten erforderlich und MWResearch im Jahr 2024 mit der Durchführung einer entsprechenden Studie beauftragt.

Die Studie basiert auf einer Interview-gestützten Herangehensweise gegenüber den zu befragenden Studierenden der Hochschulen und folgte einem dreistufigen Ansatz: Befragung der Studierenden mit Fragebogen, gemeinsames Durchgehen des Fragebogens mit sachkundigem Interviewer von Research sowie Erfassung und Überprüfung der Ergebnisse nach den Interviews durch MWResearch, d.h. Datenauswertung, -bereinigung und -aufbereitung. Nach der Präsentation des Ergebnisses der Studie durch MWResearch vom 4. November 2024 gegenüber den Gesellschaftern der ZBT sind im Dezember 2024 in die Studie noch 15 % auch von Inhalten einbezogen worden, deren Umfang die von der Schranke erlaubten Nutzungen überschritten hat.

In einem ersten noch zu vereinbarenden Termin mit der KMK soll zunächst diese Studie präsentiert werden. Parallel dazu soll intern ein Modell zur Berechnung einer Pauschale auf Basis der Lizenzanalogie erarbeitet werden.

Über die Abgeltung der Rechte, deren Nutzung unter die Schranke der §§ 60d, 60h UrhG fallen (Text und Data Mining, TDM) konnte mit der KMK nach wie vor keine Einigung erzielt werden. Das von den Verwertungsgesellschaften der ZBT unter Führung der VG Wort gegen die Länder eingeleitete Schiedsstellenverfahren ist ruhend gestellt.

Im Dezember 2024 hat die ZBT mit dem DVV (Deutscher Volkshochschul-Verband) einen Rahmenvertrag über die öffentliche Zugänglichmachung an Volkshochschulen (§ 60a UrhG) abgeschlossen. Bisher wurde die öffentliche Zugänglichmachung auf Lernplattformen an Volkshochschulen lediglich auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem DVV der VG Wort sowie der VG Bild-Kunst für Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Schrift- und Bildwerken vergütet.

Die zuletzt durchgeführte Studie hat gezeigt, dass vermehrt digitale Nutzungen stattfinden. Ab dem Nutzungsjahr 2023 gibt es daher nunmehr getrennte Verträge für Vervielfältigungen einerseits und öffentliche Zugänglichmachung andererseits.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Insbesondere die Verträge mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie mit der Stiftung Deutsche Kinemathek sind ab 2025 zu aktualisieren.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der auch im Jahr 2024 galt. Er entspricht den weiteren Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

Erlöse und Aufwendungen

Folgende Erlöse wurden im Geschäftsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr erzielt:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	32.769	41.710
Wertpapiererlöse	420	441
Festgeldzinsen und sonstige Zinsen	894	421
Vereinnahmte Inkassoprovisionen	508	659
Andere sonstige betriebliche Erlöse	2	11
Sonstige Erlöse	1.824	1.533
Gesamterlöse	34.593	43.242

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten sind im Anhang gemäß § 285 Nr. 4 HGB aufgegliedert dargestellt.

Die Verminderung der Verwertungserlöse um TEUR 8.941 auf TEUR 32.769 lässt sich im Wesentlichen auf ein vollständiges Ausbleiben der Geräte-/Leermedienvergütung Ausland (TEUR -2.817), einen Rückgang der Geräte-/Speichermedienvergütung ZPÜ (TEUR -3.003 oder -29,3 %) sowie durch rückläufige Erlöse aus der Weitersendung der Unternehmen der Breitbandbranche (TEUR -4.378 oder -15,9 %) zurückführen. Grund dafür waren Einmaleffekte im Geschäftsjahr 2023 vor allem aus dem Bereich OTT (over the top), die im Jahr 2024 nicht mehr zu Buche schlagen.

Den Gesamterlösen standen folgende Verwaltungsaufwendungen gegenüber:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Personalaufwendungen	491	348
Sachaufwendungen	585	441
Gezahlte Inkassoprovisionen	321	372
Aufwendungen für Ausschüttungen	179	452
Übrige Aufwendungen	66	19
Verwaltungsaufwendungen	1.641	1.650

Im Geschäftsjahr 2024 betragen die Verwaltungsaufwendungen 5,01 % der Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten sowie 4,74 % der Gesamterlöse.

Die im Geschäftsjahr erstmals als neutrale Aufwendungen behandelten Stipendien, Preisgelder und Förderbeiträge in Höhe von insgesamt TEUR 485, die aufgrund einer veränderten Rechtslage nicht mehr aus Mitteln des Förderfonds gezahlt werden dürfen, betragen 1,48 % der gesamten Verwertungserlöse.

Der zur Verteilung an die Berechtigten verfügbare Betrag ist durch die vom Beirat beschlossene Aussetzung der Zuführung zu dem Sozial- und Förderfonds um TEUR 1.556 (5 % von TEUR 31.128) höher ausgefallen als bei regulärer Dotierung dieser Fonds.

Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von TEUR 10, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 113 und keine Zugänge im Finanzanlagevermögen.

Vermögenslage- und Finanzlage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2024 beträgt TEUR 45.864 und hat sich im Vorjahresvergleich um TEUR 7.145 vermindert. Dies ist im Wesentlichen auf einen Rückgang der liquiden Mittel in Höhe von TEUR 6.172 auf TEUR 24.812 sowie auf um TEUR 2.000 verminderte Finanzanlagen zurückzuführen.

Ausschüttungen an Berechtigte

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2023 mit einem Punktewert von EUR 2,53, der sich um die gesondert abgerechnete Vergütung aus der Weitersendung in Höhe von EUR 0,67 auf insgesamt EUR 3,20 addiert hat.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2023 TEUR 7.408 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2023 TEUR 7.358 im November und Dezember 2024 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels des Werk- und Ausschüttungssystems W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF erfolgen durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF ermöglicht einen Abgleich mit den von den Sendern für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen drei Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2023 in Höhe von TEUR 4.779 im Dezember 2024 statt.

Im Jahr 2024 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von TEUR 2.168 für das Jahr 2023.

Bezüglich der Auslandsausschüttungen hat die VFF gemeinsam mit der GWFF beschlossen, sowohl den Rechtefluss als auch die Ausschüttung der Erlöse aus dem Ausland transparenter zu gestalten sowie sowohl für die beiden Verwertungsgesellschaften als auch die betroffenen Rechteinhaber inhaltlich leichter nachvollziehbar zu machen.

Um die Rechteeinräumung und die daran geknüpfte Auszahlung der Auslandserlöse, die seit 1996 von der GWFF an die VFF ausgezahlt wurden, weiterhin sicherzustellen, soll ein Berechtigungsvertrag zwischen den Berechtigten der VFF und der GWFF abgeschlossen werden.

Am 21. August 2024 fand eine Ausschüttung für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2023 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt TEUR 30 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Weitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2023 in Höhe von TEUR 24.554 sowie für 2024 für ein inländisches Sendeunternehmen vorab in Höhe von TEUR 21 statt.

Förderungen für soziale und kulturelle Zwecke

Für die Zeit bis zum 8. November 2026 sind vom Beirat als Mitglieder in den Bewilligungsausschuss des Sozialfonds der VFF gewählt:

Dr. Frauke Pieper, Vertreterin des Gesellschafters SWR
Alexander Thies, Vorsitzender des Aufsichtsrats
Felix Mai, Vorsitzender des Beirats
Sven Burgemeister, Mitglied des Aufsichtsrats und Mitglied des Beirats

Zu Beginn des Geschäftsjahr 2024 stand für die Förderung sozialer Zwecke im Sozialfonds der VFF ein Betrag in Höhe von TEUR 1.105 zur Verfügung.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2024 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von TEUR 76 geleistet werden.

Die Dotierung des Sozialfonds wurde für das Geschäftsjahr 2024 aufgrund eines Beiratsbeschlusses ausgesetzt.

Zum 31. Dezember 2024 war für die Förderung sozialer Zwecke im Sozialfonds der VFF ein Betrag in Höhe von TEUR 1.029 zurückgestellt.

Für kulturelle Zwecke erfolgten im Geschäftsjahr 2024 folgende Fördermaßnahmen:

		TEUR
Förderfonds 1. Januar 2024		3.361
Davon:		TEUR
Förderfonds § 54 UrhG 1. Januar 2024	1.207	TEUR
Inanspruchnahme Förderfonds § 54 UrhG für		
VFF Bernd Burgemeister Preis	-200	
Haus des Dokumentarfilms	-50	
Carl Laemmle Produzentenpreis	-25	
DOK.Fest / DOK.Forum	-25	
Produzentenallianz Förd. Dt. Entertainment Award	-20	
CIVIS Medienstiftung	-20	
DOK.Fest Produzentenpreis und Orga Preisstiftung	-13	
	-353	
Förderfonds § 54 UrhG 31. Dezember 2024	854	
Förderfonds § 20b UrhG 1. Januar 2024	2.153	
Inanspruchnahme Förderfonds § 20b UrhG für		
Hamburger Filmfestival Bester Film Produzentenpreis	-25	
Business-Angel-Programm	-20	
VFF Talent Highlight Award	-15	
Stiftung Deutsche Kinemathek	-15	
VFF Young Talent Award	-12	
Hamburger Produzentenpreis - Preisgeld	-10	
HFF Freundeskreis München e.V.	-9	
XPOSED e.V.	-5	
	-111	
Förderfonds § 20b UrhG 31. Dezember 2024	2.042	
Förderfonds 31. Dezember 2024		2.896
Weitere aufwandswirksame Förderungen in 2024 für		
Stipendien	-130	
HMS Hamburg Media School	-52	
Mainzer Medieninstitut	-50	
AG DOK - Lets DOK	-37	
BAF Bayerische Akademie für Fernsehen	-35	
THEMIS-Vertrauensstelle	-30	
Deutsche Akademie der Darstellenden Künste	-27	
EMR Europäisches Medienrechtsinstitut	-25	
Produzentenpreis Förderung Creators Conference Pop up	-25	
Berlinale	-25	
Das Kollaborativ	-17	
Sehsüchte	-10	
Filmuniversität Babelsberg, Zertifikatskurs Filmproduktion	-10	
dfi - Dokumentarfilminitiativ	-5	
Filmuniversität Babelsberg, media.think.tank24	-5	
ISAN	-2	
	-485	

Im Jahr 2024 konnte an 25 Studenten der Hochschulen aus Berlin, Potsdam, Köln, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr verminderte sich die Anzahl der Stipendien um 6 Stipendien.

Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2024/2025 waren 64 Bewerbungen (im Vorjahr 64) eingegangen, über die im April 2024 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2025/2026 wurde die Stipendienvergabe aufgrund der Vogel-Rechtsprechung ausgesetzt, bevor eine neue Richtlinie zur Finanzierung der Maßnahmen erlassen werden kann (siehe zum Hintergrund bereits oben unter Ziff. 1).

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von TEUR 949.

Die Zuführung zum Förderfonds wurde für das Geschäftsjahr 2024 aufgrund eines Beiratsbeschlusses ausgesetzt.

Interna

Zum 1. April 2024 hat Dr. Albrecht Bischoffshausen als Nachfolger der Interimsgeschäftsführer Hansjörg Füting und Margarete Evers seine Tätigkeit als Geschäftsführer aufgenommen.

Im Zuge der Bestellung des neuen Geschäftsführers hat die VFF neue Räume innerhalb Münchens bezogen.

Aufgrund überraschender Entwicklungen im Jahr 2023 hat sich aufgrund umfangreicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die vom Ende des Jahres 2023 bis zum ersten Quartal des Jahres 2024 vorgenommen wurden, außerdem die Struktur der VFF deutlich verändert.

Zum 1. Mai 2024 konnte die VFF drei neue Mitarbeiterinnen gewinnen, die direkt unter dem Dach der VFF für den fristgerechten und reibungslosen Ablauf der Ausschüttungen der von der VFF vereinnahmten Gelder an die Berechtigten der VFF sorgen und ihre vorher bei der GGmedia gesammelte langjährige Erfahrung und Kompetenz nunmehr in die VFF direkt einbringen. Die Umstrukturierung hat sich als sehr positiv erwiesen.

Um einen störungsfreien und nahtlosen Übergang insbesondere im Rahmen der Ausschüttungen der VFF zu gewährleisten, ist die dafür notwendige technische Infrastruktur rechtzeitig zum 1. Mai 2024 vorbereitet und der neue Server in der VFF etabliert worden, der u.a. das Programm „ProdisWeb“ beherbergt, zu dem Sender- und Produzenten über das Internet Zugang haben.

Bezüglich der Wertpapieranlagen der VFF galt es insbesondere die dafür maßgeblichen Leitlinien (Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements der VFF vom 24. Juni 2016 i.d.F. vom 11./28. Oktober 2024) sowie die Anlagerichtlinie (Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VFF vom 27. Juni 2016 i.d.F. vom 11./28. Oktober 2024) anzupassen.

Die geänderten Leitlinien und die geänderte Richtlinie haben sowohl der Beirat als auch die Gesellschafterversammlung jeweils einstimmig beschlossen. Im nächsten Schritt erfolgte eine Prüfung der Leitlinien und der Anlagerichtlinie durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß § 25 Abs. 3 VGG. Gemäß § 88 Abs. 2 Ziff. 6 VGG wurde sodann dem DPMA das geänderte Regelwerk sowie das Prüfergebnis des Wirtschaftsprüfers unverzüglich schriftlich übermittelt.

Als ein weiterer Schritt steht noch der Abschluss eines Rahmenvertrags mit der depotführenden Bank im Jahr 2025 aus.

Der Anlagepolitik der VFF kommt eine erhebliche Bedeutung zu, da die Anlagen den Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) entsprechen und hinreichend sicher sein müssen. Gleichzeitig sollen sie aber auch nennenswerte Erträge erzielen, so dass zumindest ein Teil der Verwaltungskosten durch die Erträge abgedeckt werden kann. Diese Ziele sind in den Leitlinien und der Anlagerichtlinie verankert worden.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF am 10. Juli 2024 befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2023 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne sowie den urheberrechtspolitischen Entwicklungen.

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2024 beträgt 2.216 nach 2.193 im Vorjahr.

Im Geschäftsjahr 2024 fanden zwei Beiratssitzungen sowie drei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Berechtigtenversammlung vom 22. Oktober 2024 wurden zwei Sendervertreter sowie vier Produzentendelegierte als Mitglieder des Beirats für die Wahlperiode 2024 bis 2028 gewählt. Weitere sechs Beiratsmitglieder wurden von den Gesellschaftern der VFF ernannt. Der zwölfköpfige Beirat hat sich für die Wahlperiode 2024 bis 2028 in der Sitzung vom 13. November 2024 neu konstituiert. Felix Mai wurde zum Vorsitzenden, Hansjörg Füting zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die VFF ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wurden im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht.

Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2024 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte - ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ - zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Die Befürchtungen einer Wirtschaftskrise haben sich im Berichtsjahr nicht erfüllt. Für das Geschäftsjahr 2025 muss die wirtschaftliche Entwicklung als unsicher betrachtet werden.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei den Filmverwertungsgesellschaften führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das VGG es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommende Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Die Aufhebung des Nebenkostenprivilegs kann mittelfristig zu spürbaren Einbußen im Bereich der Weitersendung führen.

Der Markt für Finanzanlagen war im vergangenen Jahr sehr stabil. Das Zinsniveau ist deutlich gestiegen, wovon die VFF profitieren konnte.

Bei der Investition ihrer Einnahmen auf dem Anleihemarkt achtet die VFF auf die Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG). Dabei wird jedes festverzinsliche Wertpapier grundsätzlich bis zu seiner Endfälligkeit im Bestand gehalten. Anlageziel ist eine angemessene Verzinsung bei gleichzeitig höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit der vollständigen Rückzahlung der investierten Mittel zum vereinbarten Zeitpunkt. Nach den Grundsätzen des Risikomanagements werden Investitionen schuldnerbezogen so gestreut, dass ein Klumpenrisiko vermieden wird. Ausfallrisiken bzw. dauerhafte Wertminderungen werden bei jeder Anleihe einzeln nach einem in der Versicherungswirtschaft gebräuchlichen Verfahren abgeschätzt und die Notwendigkeit einer Abwertung einzeln beurteilt. In der Geschichte der VFF ist kein einziger Fall aufgetreten, in dem es zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall eines festverzinslichen Wertpapiers kam. Auch das Risiko einer dauerhaften Wertminderung hat sich im Geschäftsjahr wie auch in Vorjahren nicht konkretisiert. Selbst die negative Einschätzung von Anleihen durch verschiedene Ratingagenturen aufgrund des Kriegs in der Ukraine, etwa auch bei einer russischen Anleihe im Bestand der VFF, entsprach nicht ihrem tatsächlichen Wertverlauf, da diese Anleihe im Vorjahr mit einem Gewinn eingelöst wurde. Die VFF schätzt daher das Totalausfallrisiko bei jedem Wertpapier im Bestand als geringer ein, als die Chance einer vollständigen Rückzahlung bei vereinbarter Verzinsung.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 auch verstärkt Videokonferenzen genutzt und die Mitarbeiter regelmäßig im Home Office gearbeitet.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2024 erstmals den gesamten Ausschüttungsprozess im eigenen Haus durchgeführt. Damit verbundene Risiken wurden auf ein Minimum reduziert, da es gelungen ist, hoch qualifiziertes und erfahrenes Personal dafür zu gewinnen. Auch im Bereich der IT-Betreuung konnte weitestgehend Kontinuität gewahrt werden.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht insbesondere über die ZPÜ und die Münchener Gruppe mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdiensste vergütungspflichtig zu machen.

Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttungen für das Jahr 2024 vorbereiten und umsetzen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF spielt die Rechtsentwicklung sowie die Rechtsprechung zu anhängigen Verfahren eine bedeutende Rolle, daneben auch die Umsetzung der technologienutralen Ausgestaltung des Weitersenderechtes und die Frage einer "Cloud-Vergütung". Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Die Zinsentwicklung wird aller Voraussicht nach zu verringerten Erlösen führen.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmensaktivität ausgegangen.

München, den 28. Mai 2025

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Dr. Albrecht Bischoffshausen

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die Lageberichtsfremden Angaben in Punkt „1. Allgemein“ des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben genannten nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 30. Mai 2025

GKK PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hermann Krämer
Wirtschaftsprüfer



Stefan Schmittner
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. März 1979 errichtet. Die Firma lautet „VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH“. Der Sitz der Gesellschaft ist in München.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags datiert vom 17. August 2017, beschlossen durch die Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2017.

Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Hersteller von Filmen und von Laufbildern (z. B. für Kino-, Fernseh- und AV-Zwecke), von Synchronisationen sowie für Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 19. Juli 1979 (Az: 3601/11-3.1.4.-XIV) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VFF im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294).

II. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer

Nach einem Gesellschafterbeschluss wurden am 11. Januar 2023 als Geschäftsführer bestellt:

Hansjörg Füting, München, und
Margarete Evers, München.

Nach einem Gesellschafterbeschluss wurden die beiden Geschäftsführer zum 31. März 2024 abberufen und als Geschäftsführer ab dem 1. April 2024 bestellt:

Dr. Albrecht Bischoffshausen, München

Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags einen Beirat als Vertretung der Berechtigten eingerichtet. Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 9 Abs. 2 und § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF in der Fassung vom 17. August 2017. Danach besteht der Beirat aus zwölf Mitgliedern. Davon werden gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF sechs Mitglieder von den Gesellschaftern berufen und zwar zwei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Fernsehproduzenten e. V., sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei Mitglieder auf Vorschlag des SWR und ein Mitglied auf Vorschlag des ZDF. Weitere sechs Mitglieder werden von den Berechtigten i. S. v. § 20 VGG durch Wahl bestimmt (Delegierte), und zwar vier Delegierte für die Gruppe der selbständigen Filmhersteller und zwei Delegierte für die Gruppe der Sendeunternehmen; die Wahl erfolgt auf einer dafür von der Geschäftsführung einzuberufenden Versammlung der Berechtigten (Berechtigtenversammlung). Die Mitglieder der Gruppe der selbständigen Filmhersteller sollen die unterschiedlichen Produktionsgenres repräsentieren.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags gliedert sich der Beirat in die folgenden drei Gruppen (Kurien):

- a) Fernsehproduzenten (drei Mitglieder)
- b) Rundfunkanstalten (drei Mitglieder)
- c) Berechtigte (sechs Mitglieder)

Die Amtszeit der Mitglieder beläuft sich auf vier Jahre. Sie beginnt für alle Delegierten mit dem Beschluss der Berechtigtenversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der ordentlichen Berechtigtenversammlung vier Jahre später. Ist zu diesem Zeitpunkt anstelle eines oder mehrerer Mitglieder ein neues Mitglied noch nicht bestellt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neubestellung.

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2024 bis 2027 in der Sitzung vom 13. November 2024 neu konstituiert. Zum Vorsitzenden wurde Herr Felix Mai wiedergewählt sowie Herr Hansjörg Füting zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Der neue Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V. i. L. benannt:

Sven Burgemeister, München
Hansjörg Füting, München, ab dem 1. April 2024
- Stellvertretender Vorsitzender des Beirats -

von der Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e. V. benannt:

Sabine Wenath-Merki, München

vom SWR und ZDF benannt:

Margherita Checchin, Köln

Peter Wiechmann, Mainz

Felix Mai, Mainz

- Vorsitzender des Beirats -

In der Berechtigtenversammlung vom 22. Oktober 2024 wieder- bzw. neu gewählte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2b i. V. m. § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF:

gewählt von den selbständigen Filmherstellern:

Markus Uhl, Bilderfest GmbH, München

Thomas Frickel, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.

(AG DOK), Frankfurt am Main

Axel Kühn, Tresor TV GmbH, München

Johannes Züll, Studio Hamburg GmbH, Hamburg

gewählt von den Sendeunternehmen:

RA Dr. Martin von Albrecht, Berlin

RA Kurt-Michael Loitz, RTL Television, Köln

Im Geschäftsjahr 2024 haben Beiratssitzungen am 16. April und am 13. November stattgefunden.

Aufsichtsrat

Gemäß § 5a in Verbindung mit § 8a des Gesellschaftsvertrags ist von den Gesellschaftern die Bildung eines sechsköpfigen Aufsichtsrats vorgesehen, der sich aus zwei vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., einem von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei vom SWR für die ARD-Landesrundfunkanstalten benannten Mitgliedern und einem vom ZDF benannten Mitglied zusammensetzt. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern für vier Geschäftsjahre entsandt.

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Berichtsjahr ist unter den sonstigen Angaben im Anhang dargestellt.

III. Berechtigte

Die Berechtigten haben der VFF durch den Abschluss von Berechtigungsverträgen die treuhänderische Wahrnehmung ihrer Leistungsschutzrechte aus § 94 Abs. 1 in Verbindung mit den Vergütungsansprüchen aus § 54 Abs. 1 UrhG, § 27 Abs. 2 UrhG, § 20b Abs. 2 UrhG sowie die Ansprüche aus der Ladenklausel gemäß § 56 UrhG, den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz und den Mitschnittrechten bei Behörden und Weiterbildungseinrichtungen übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags gliedern sich die Berechtigten in zwei Bereiche (Kurien):

selbständige Filmhersteller sowie
Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften (auch soweit sie Hersteller von Filmen und Laufbildern sowie Inhaber der Synchronisationsrechte sind)

Berechtigte Sendeunternehmen sind neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich deren Werbetöchter auch die privaten Veranstalter RTL Television und SPORT1, mit denen im Jahr 1988 Berechtigungsverträge abgeschlossen wurden. Weitere Wahrnehmungsverträge wurden u. a. mit VOX, RTL 2, VIVA, SuperRTL, n-tv, D-MAX, Tele 5, Health TV, tv ingolstadt, eoTV, Deutsches Musikfernsehen, Anixe, Bibel TV, ASTRO TV sowie im Zusammenhang mit dem ANGA-Vertrag mit ausländischen Sendern wie z. B. CNN, BBC und NHK World, mit EBU-Sendern wie z. B. ORF, SRG und France Television und den in der APR zusammengeschlossenen privaten Hörfunkstationen und Regionalfernsehprogrammen abgeschlossen.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VFF am 28. Oktober 2024 eine Neufassung der Leitlinien der Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VFF vom 28. Oktober 2024 konkretisiert wurden.

Um die fixen Verwaltungskosten relativ gering zu halten, beschäftigt die Gesellschaft neben dem Geschäftsführer durchschnittlich nur 4,25 weitere Mitarbeiter. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs verfügt die Gesellschaft über ein Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern.

F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die VFF ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ), München
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München

Die ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft aller Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Musikedition für das Inkasso der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) zuständig. Die VFF erhält einen Anteil von 3,46 % der Verwertungserlöse der ZPÜ.

Die ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme mit Geschäftsführung durch die VG Wort) ist als gemeinsame Gesellschaft von VG WORT, GEMA, VG Bild-Kunst, GVL, VGF, GWFF, VG Musikedition und VFF mit der Geltendmachung der Bibliothekstantieme (Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG) befasst. Die VFF erhält einen Anteil von 0,64 % der Verwertungserlöse der ZBT.

Die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft von GEMA, VG Bild-Kunst, VGF, GWFF, GÜFA, AGICOA und VFF für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Weitersendung nach § 20b UrhG) zuständig. Die VFF erhält einen Anteil von 5,10 % der Verwertungserlöse der ZWF.

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu 58 Abs. 2 VVG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

G. VERGÜTUNG DER ORGANE UND IHRER HINTERBLIEBENEN

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2024 EUR 177.149,94 (Vj. EUR 163.585,21) betragen.

Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt im Geschäftsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 13.650,00.

Für die Witwe eines früheren Geschäftsführers wurden Altersversorgungszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 35.512,44 (Vj. EUR 35.512,44) geleistet.

H. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

Die Einnahmen bzw. Erlöse aus den Rechten nach den unterschiedlichen Kategorien sind auf Seite 59 dieses Berichts dargestellt (Spalte (3)).

Die Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie der Beträge, welche in den Förderfonds sowie in den Sozialfonds eingestellt werden, entsprechend der Regelungen der Verteilungspläne im vollen Umfang an die Berechtigten verteilt. Folgende Verteilungspläne kommen zur Anwendung:

Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. April/10. Juli 2024

Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Gerät- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 20. November 2019

Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung gemäß § 20b Abs. 2 UrhG im Bereich der Auftragsproduktion vom 8. Mai 2019 in der Fassung vom 7. Juli 2020

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 30 statt.

Eine anderweitige Verwendung findet nicht statt.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Betriebs- und Finanzkosten

Die Geschäftstätigkeit der VFF besteht nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Aufgrund ihres schlanken Geschäftsbetriebs weist die Gesellschaft eine Kostenquote (Verwaltungsaufwendungen in Relation zu den Gesamterlösen) in Höhe von 4,74 % auf. Die Verwaltungsaufwendungen betragen 5,01 % der gesamten Verwertungserlöse.

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt keine direkte Zuordnung der Verwaltungsaufwendungen zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Die Verwaltungsaufwendungen der Gesellschaft (TEUR 1.641), werden proportional, d. h. auf Basis des jeweiligen Anteils der Erlöskategorie an den gesamten Verwertungserlösen verteilt (Seite 59, Spalte (4)).

Die im Geschäftsjahr erstmals als neutrale Aufwendungen behandelten Stipendien, Preisgelder und Förderbeiträge in Höhe von insgesamt TEUR 485, die aufgrund einer veränderten Rechtslage nicht mehr aus Mitteln des Förderfonds gezahlt werden dürfen, betragen 1,48 % der gesamten Verwertungserlöse und werden proportional, d.h. auf Basis des jeweiligen Anteils der Erlöskategorie an den gesamten Verwertungserlösen verteilt (Seite 59, Spalte (8)).

Die Sonstigen Erlöse der Gesellschaft (TEUR 1.823) werden ebenfalls proportional, d. h. auf Basis des jeweiligen Anteils der Erlöskategorie an den Verwertungserlösen verteilt (Seite 59, Spalte (9)).

Betreffend die einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf das Kapitel „Erlöse und Aufwendungen“ im Tätigkeitsbericht (Lagebericht) sowie auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Einnahmen und Erlöse aus den Rechten

Kategorien der Einnahmen/Erlöse	Anteil	EUR	EUR	Zuordnung der		Zuführung zum Sozialfonds ⁽²⁾	Zuführung zum Förderfonds ⁽²⁾	Neutrale Aufwendungen ⁽³⁾	Sonstige Erlöse anteilig	davon Verteilung nach	
				Erlöse (brutto)	Verwaltungsaufwendungen					Verteilung an Berechtigte § 54 Abs. 1 UrhG	Verteilungsplan § 20b UrhG
				2024	5,01% ⁽¹⁾					EUR	EUR
I. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten											
Weitersendung (§ 20b UrhG)	70,55%	23.119.796,05	-1.157.774,97	21.962.021,08	0,00	0,00	-342.048,45	1.286.404,63	22.906.377,26	1.317.828,37 ⁽⁴⁾	21.588.548,88
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 Abs. 1 UrhG)	22,07%	7.232.101,82	-362.163,51	6.869.938,31	0,00	0,00	-106.996,15	402.400,14	7.165.342,30	7.165.342,30	0,00
Geräte- und Speichermedienvergütung - Ausland	0,00%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	1,74%	571.560,99	-28.622,18	542.938,81	0,00	0,00	-8.456,02	31.802,12	566.284,90	566.284,90	0,00
Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG)	4,85%	1.590.780,03	-79.661,83	1.511.118,20	0,00	0,00	-23.534,98	88.512,32	1.576.095,54	1.576.095,54	0,00
Erlöse nach §§ 60a, 60c, 60h UrhG	0,36%	119.190,54	-5.968,73	113.221,81	0,00	0,00	-1.763,38	6.631,87	118.090,30	118.090,30	0,00
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen (§§ 94, 95 UrhG)	0,21%	67.299,93	-3.370,19	63.929,74	0,00	0,00	-995,68	3.744,63	66.678,69	66.678,69	0,00
Behördenmitschnitte (§ 94 UrhG)	0,15%	48.177,50	-2.412,59	45.764,91	0,00	0,00	-712,77	2.680,64	47.732,77	47.732,77	0,00
Ladenklausel (§ 56 UrhG)	0,06%	20.451,68	-1.024,16	19.427,52	0,00	0,00	-302,57	1.137,95	20.262,89	20.262,89	0,00
	100,00%	32.769.358,54	-1.640.998,17	31.128.360,37	0,00	0,00	-484.810,00	1.823.314,29	32.466.864,66	10.878.315,78	21.588.548,88
II. Sonstige Erlöse											
Wertpapiererträge		419.625,28									
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		894.237,79									
Sonstige betriebliche Erträge		509.451,22									
		1.823.314,29									
Gesamterlöse		34.592.672,83									
Verwaltungsaufwendungen		1.640.998,17		5,01%		Kostensatz 2024					
Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten (brutto)		32.769.358,54									

⁽¹⁾ Die Verwaltungsaufwendungen sind den Erlöskategorien nicht direkt zuordenbar und werden diesen daher indirekt mit dem Kostensatz des Geschäftsjahrs einheitlich in Höhe von 5,01 % belastet.

⁽²⁾ Grundsätzlich erfolgt für das Aufkommen nach § 54 UrhG und für das Aufkommen nach § 20b UrhG eine Zuführung zum Sozialfonds in Höhe von 1,0 % und zum Förderfonds in Höhe von 4,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme. Die Zuführung wurde für beide Fonds aufgrund von Beschlüssen des Beirats ausgesetzt.

⁽³⁾ Die neutralen Aufwendungen betreffen Stipendien, Preisgelder und Förderbeiträge, die wegen der veränderten Rechtslage nicht mehr aus Mitteln des Förderfonds bezahlt werden dürfen.

⁽⁴⁾ Von den Bruttoerlösen im Bereich der Weitersendung gemäß § 20b UrhG werden dem Bereich der Auftragsproduktion 5,7 % zugeschlagen.

III. Verteilung an Berechtigte

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte ist in Spalte (10) auf Seite 59 ersichtlich. In den Spalten (11) und (12) ist zudem dargestellt, nach welchen Verteilungsplänen die Verteilung auf die Berechtigten erfolgt.

Auf Seite 61 dieses Berichts sind die an die Berechtigten im Geschäftsjahr ausgeschütteten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung sowie das jeweilige Datum der Ausschüttung ersichtlich.

Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist auf Seite 62 dieses Berichts dargestellt. Demzufolge ist zum 31. Dezember 2024 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 40.592.676,32 noch nicht verteilt. Dabei entfällt ein Betrag in Höhe von EUR 19.025.613,10 auf den Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sowie ein Betrag in Höhe von EUR 21.567.063,22 auf den Verteilungsplan gemäß § 20b UrhG.

Die Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge beläuft sich auf EUR 0,00.

Ausschüttung an Berechtigte

Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 54 UrhG	tt.mm.2024	EUR
Hauptausschüttung für das Jahr 2023		
Auftragsproduktion Produzenten	25.11.	6.213.553,51
Auftragsproduktion Sender	25.11. / 17.12.	1.144.082,96
Auftragsproduktion gesamt		7.357.636,47
Eigenproduktion Sender	11.12.	4.779.000,02
Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften		
aufgrund vertraglicher Vereinbarung zur Verteilung von		
Erlösen aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen	21.08.	29.889,88
Ausschüttungen aus Rückstellung 2023		12.166.526,37
Ausschüttung Auslandserlöse an Produzenten	16.09. bis 28.11.	1.841.916,89
Ausschüttung Auslandserlöse an Sender	16.09. bis 28.11.	326.482,76
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2023		2.168.399,65
Nachauswertungen		120.716,45
Ausschüttungen aus Rückstellung 2018 bis 2022		120.716,45
Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 54 UrhG gesamt		14.455.642,47

Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 20b UrhG	tt.mm.2024	EUR
Ausschüttung Fernsehen Inland	08.08. / 26.11.	14.752.294,75
Ausschüttung Hörfunk Inland	08.08. / 10.10.	3.459.466,11
Ausschüttung Fernsehen Ausland	08.08.	6.139.670,70
Ausschüttung Hörfunk Ausland	08.08.	223.559,67
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2023 und 2024		24.574.991,23
davon Ausschüttung Inland		18.211.760,86
davon Ausschüttung Ausland		6.363.230,37
davon Ausschüttung Fernsehen		20.891.965,45
davon Ausschüttung Hörfunk		3.683.025,78

Beträge, die den Berechtigten zustehen (Rückstellungen für die Verteilung)

	Stand 01.01.2024 EUR	Um- gliederung EUR	Ausschüttung (-) EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2024 EUR
Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG					
2018	340.869,09	-332.244,35	-8.624,74	0,00	0,00
2019	1.024.116,29	332.244,35	-15.701,80	0,00	1.340.658,84
2020	364.301,25	0,00	-42.468,06	0,00	321.833,19
2021	2.433.053,13	0,00	-56.477,89	0,00	2.376.575,24
2022	3.481.204,25	0,00	2.556,04	0,00	3.483.760,29
2023	14.959.395,78	0,00	-14.334.926,02	0,00	624.469,76
2024	0,00	0,00	0,00	10.878.315,78	10.878.315,78
	22.602.939,79	0,00	-14.455.642,47	10.878.315,78	19.025.613,10
Verteilungsplan § 20b UrhG					
2023	24.553.505,57	0,00	-24.553.505,27	0,00	0,30
2024	0,00	0,00	-21.485,96	21.588.548,88	21.567.062,92
	24.553.505,57	0,00	-24.574.991,23	21.588.548,88	21.567.063,22
	47.156.445,36	0,00	-39.030.633,70	32.466.864,66	40.592.676,32

IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Die VFF GmbH unterhält Beziehungen zu folgenden anderen Verwertungsgesellschaften im Sinne von § 2 VGG:

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München (GWFF)

Die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) im europäischen Ausland erfolgt durch die GWFF aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die VFF GmbH meldet der GWFF Werke zur Wahrnehmung im Ausland und erhält dafür nach dem Verteilungsplan der GWFF entsprechende Ausschüttungen.

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 30 statt. Daneben wurden von der VFF GmbH weder weitere Verwertungserlöse an andere Verwertungsgesellschaften gezahlt bzw. weitergeleitet noch Kosten an andere Verwertungsgesellschaften berechnet.

I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis folgender Verteilungspläne:

- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte-Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 20. November 2019 („Verteilungsplan § 54 UrhG“)
- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. April/10. Juli 2024 („Verteilungsplan § 20b UrhG“)

Beide oben genannte Verteilungspläne enthalten Regelungen zur Dotierung des Sozialfonds (§ 2 des jeweiligen Verteilungsplans) sowie des Förderfonds (§ 3 jeweiligen Verteilungsplans).

Sozialfonds (§ 2):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 1,0 % in einen Sozialfonds eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Förderfonds (§ 3):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 4,0 % in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen eingestellt. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt durch den Vergabeausschuss, dessen Ausgestaltung und Wahl sowie die Mittelvergabe durch Richtlinien festgelegt wird. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Die Richtlinien für die Verwendungen der beiden Fonds sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.vff.org) veröffentlicht.

I. Sozialfonds

Der Sozialfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Sozialfonds zum 01.01.2024		1.104.804,34
Inanspruchnahme für Unterstützungsleistungen an 12 Bedürftige		-76.200,00
Zuführung aus dem Aufkommen nach		
§ 54 UrhG	0,00	
§ 20b UrhG	0,00	0,00
Stand Sozialfonds zum 31.12.2024		1.028.604,34

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Zuwendungen.

Zur Tätigkeit des Sozialfonds wird auf die Ausführungen im Lagebericht unter Punkt "Förderungen für soziale und kulturelle Zwecke" verwiesen.

Die Zuführung zum Sozialfonds wurde aufgrund eines Beiratsbeschlusses ausgesetzt.

II. Förderungen für kulturelle Zwecke

Der Förderfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR
Förderfonds 01.01.2024	3.360.719,00
Davon:	
Förderfonds § 54 UrhG 01.01.2024	805.003,59
Zuführung	0,00
Inanspruchnahme Förderfonds § 54 UrhG	-352.822,57
Förderfonds § 54 UrhG 31.12.2024	<u>452.181,02</u>
Förderfonds § 20b UrhG 01.01.2024	2.555.715,41
Zuführung	0,00
Inanspruchnahme Förderfonds § 20b UrhG	-111.535,93
Förderfonds § 20b UrhG 31.12.2024	<u>2.444.179,48</u>
Förderfonds 31.12.2024	2.896.360,50
Weitere aufwandswirksame Förderungen in 2024	-484.810,00
Förderungen für kulturelle Zwecke in 2024 gesamt	-949.168,50

Die Zuführung zum Förderfonds wurde aufgrund eines Beiratsbeschlusses ausgesetzt.

Die Inanspruchnahme der beiden Teifonds sowie die weiteren aufwandswirksamen Förderungen betreffen die vom Beirat beschlossenen Aufwendungen und Zuwendungen. Zur Tätigkeit des Förderfonds sowie zur Aufteilung in zwei Teifonds wird auf die Ausführungen im Lagebericht unter Punkt "Förderungen für soziale und kulturelle Zwecke" verwiesen.

München, den 28. Mai 2025

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Dr. Albrecht Bischoffshausen

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die er mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.